

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 2007/3/16 B1726/06

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.03.2007

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## **Leitsatz**

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Beschwerdeführung gegeneinen (wirkungslos gewordenen) Bescheid betreffend Versagung vonArbeitslosengeld als aussichtslos infolge Abänderung desangefochtenen Bescheides und Zuerkennung von Arbeitslosengeld

## **Spruch**

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

## **Begründung**

Begründung:

Der Einschreiter beantragt die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Beschwerdeführung gegen den Bescheid, mit dem sein Antrag auf Arbeitslosengeld abgelehnt wurde, nachdem ihm das Asyl vom UBAS versagt wurde, sodass er der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehe. Wie er darstut, hat er gegen den abweisenden Bescheid des UBAS beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erhoben, der von diesem die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Mit Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Oberösterreich vom 12. Dezember 2006, Z LGSOÖ/Abt.4/05660926/2006-0 wurde seiner Berufung aber nunmehr stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass das Arbeitslosengeld ab 7. Juli 2006 gebührt.

Eine Rechtsverfolgung durch Erhebung einer Beschwerde (gegen den wirkungslos gewordenen Bescheid) an den Verfassungsgerichtshof kommt nicht mehr in Betracht, sodass der Antrag mangels der Voraussetzungen des §63 Abs1 ZPO (§35 Abs1 VfGG) als offenbar aussichtslos abzuweisen ist.

Dies kann in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden (§72 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VfGG).

## **Schlagworte**

VfGH / Verfahrenshilfe, Abänderung und Behebung von amtswegen, VfGH /Klaglosstellung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2007:B1726.2006

## **Zuletzt aktualisiert am**

30.01.2009

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)